

An den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
für den Studiengang Produkt-Design an der
Kunsthochschule Kassel

Menzelstr.15
34109 Kassel

Name: _____

Vorname: _____

Beginn der Diplomarbeit:

- Sommersemester (Beginn: 1.4.)
 Wintersemester (Beginn: 1.10.)

Für die Diplomarbeit schlage ich folgende zwei
Prüfer/Prüferinnen vor:

1. _____

2. _____

Als weiteren Prüfer/weitere Prüferin schlage ich vor:

Als Thema der Diplomarbeit schlage ich vor:

Gruppenarbeit (falls zutreffend) zusammen mit:

Zusätzliche Angaben//Vermerke des Kandidaten/Kandidatin:

Datum: Unterschrift (Studierende)

Bestätigung des Themenvorschlags durch die beiden für die Diplomarbeit benannten Prüfer/Prüferinnen:

Datum: Unterschrift Prüfer/Prüferin

Datum: Unterschrift Prüfer/Prüferin

§ 23
Diplomarbeit

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin kann zwei Prüfer/Prüferinnen vorschlagen, von denen mindestens einer Professor/Professorin im Fachbereich Produkt-Design sein muß (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann zusammen mit seinem/ihrem Antrag auf Zulassung das Thema der Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin bedarf der Bestätigung durch die beiden für die Diplomarbeit vorgeschlagenen Prüfer/Prüferinnen. Die Annahme des Themas wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Empfangsberechtigung schriftlich mitgeteilt.

(4) Wird kein Thema gemäß Abs. 3 vorgeschlagen, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

§ 6
Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

(4) Für die Diplomprüfung jedes Kandidaten/jeder Kandidatin wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören die beiden für die Diplomarbeit bestellten Prüfer/Prüferinnen, von denen einer Professor/Professorin sein muß sowie ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin, der/die ebenfalls Professor/Professorin sein muß, an.

Beachten Sie, dass in § 6 (2) DPO geregelt ist, wer zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann. Klären Sie bitte vor der Antragsstellung, ob eine von Ihnen vorgesehene Person nach den geltenden Vorschriften zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann. Falls eine vorgeschlagene Person nicht der GhK angehört, machen Sie bitte zusätzliche Angaben oben oder auf einem besonderen Blatt.

§ 23
Diplomarbeit
(1) 4. Satz Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.